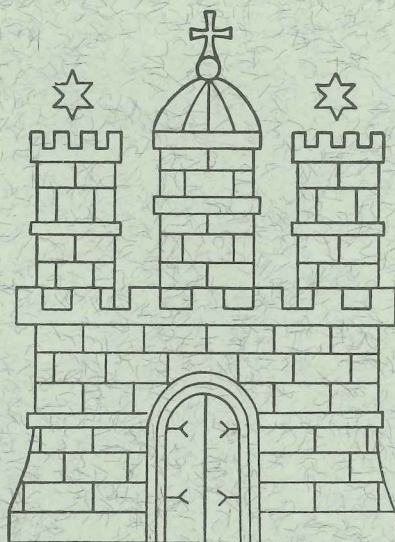


NOTARIAT BALLINDAMM



Ausfertigung

DR. HELLGE, PROF. DR. PRIESTER, DR. EHLKE, DR. LANGHEIN,
PROF. DR. RAWERT LL.M., DR. KATSCHINSKI, DR. MÖHRLE

N O T A R E

BALLINDAMM 40 · 20095 HAMBURG
TELEFON (040) 320 10 10 · TELEFAX (040) 320 10 130

Nr. 1495 der Urkundenrolle für 2004 P

V e r h a n d e l t

in dieser Freien und Hansestadt Hamburg
am Montag, dem 6. (sechsten) Dezember
2004 (zweitausendvier).

**Vor mir, dem hamburgischen Notar,
Prof. Dr. jur. Hans-Joachim Priester,**

mit dem Amtssitz Ballindamm 40, 20095 Hamburg, erschienen heute im Hause Bei
St. Annen 1, 20457 Hamburg, wohin ich mich auf Ersuchen begeben hatte:

1. Herr Dr. Stefan Behn,
geb. am 12.02.1957,
2. Herr Dr. Roland Lappin,
geb. am 04.01.1961,
beider Anschrift: Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg,
beide von Person bekannt,
handelnd als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der
zu Hamburg unter der Firma

Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft
-Amtsgericht Hamburg HR B 1902-

bestehenden Aktiengesellschaft.

Sie erklärten zu meinem Protokoll:

**I.
Vorbemerkung**

Die von uns vertretene Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft ist die
alleinige Gesellschafterin der zu Hamburg unter der Firma

**HHLA-Personal-Service-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
-Amtsgericht Hamburg HR B 87 485-**

bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital der Gesell-
schaft beträgt Euro 25.000,00 und wird somit vollumfänglich vertreten.

II.

Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Form- und Fristvorschriften für die Ein-
berufung einer Gesellschafterversammlung wird hierdurch eine solche Versammlung
abgehalten und einstimmig beschlossen, was folgt:

Die Gesellschaft hat am 06.12.2004 mit der Gesellschaft in Firma Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Dies vorausgeschickt, stimmen wir hiermit für die von uns vertretene Gesellschaft als alleinige Gesellschafterin der HHLA-Personal-Service-Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem vorgenannten, in Abschrift beigefügten, Ergebnisabführungsvertrag zu.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Dr. Stefan Behn
Dr. Roland Lappin

(L.S.not.)

Dr. Priester

Zwischen der

Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft

-nachfolgend Organträger genannt -

und der

HHLA-Personal-Service-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

-nachfolgend Organgesellschaft genannt -

wird nachstehender

E r g e b n i s a b f ü h r u n g s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für ihr am 01. Januar 2004 beginnendes Geschäftsjahr, ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- (3) Der Organträger verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (4) Für die Verlustübernahme gelten im übrigen die Bestimmungen des § 302 AktG entsprechend.
- (5) Zur Durchführung der vorstehend beschriebenen Ergebnisabführung hat die Organgesellschaft ihren Jahresabschluss, bevor er durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wird, mit dem Organträger gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinn- und Verlust mit dem Organträger so durchzuführen, dass diese Abrechnung im betreffenden Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist.

§ 2

Fälligkeit

Die aus der Gewinnabführung oder dem Verlustausgleich entstehenden Zahlungsverpflichtungen sind fällig zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft. Sie sind mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu verrechnen.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt ab dem 01. Januar 2004.
- (2) Der Vertrag wird fest bis zum 31. Dezember 2008 geschlossen.
- (3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift gilt insbesondere die Veräußerung der Anteile an der Organgesellschaft durch den Organträger oder eine Umwandlung der Organgesellschaft nach den Vorschriften des UmwG.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4

Zustimmungsvorbehalt

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers geschlossen.

§ 5

Schriftform

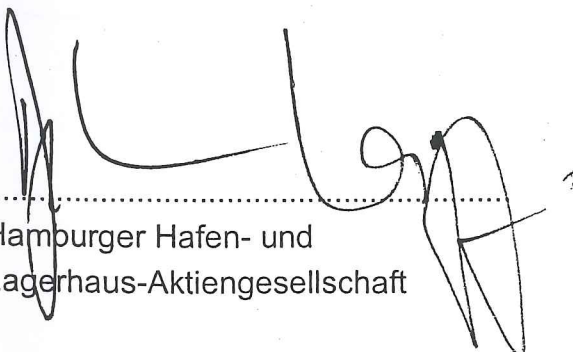
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

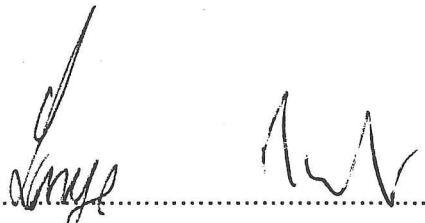
§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Das gilt auch bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.

Hamburg, den 06.12.2004


.....
Hamburger Hafen- und
Lagerhaus-Aktiengesellschaft


.....
HHLA-Personal-Service-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

Vorstehende – **z w e i t e** - Ausfertigung, die mit der Urschrift übereinstimmt, wird hiermit

der Gesellschaft

erteilt.

Hamburg, den 7. Dezember 2004



A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, vertical strokes.